

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verkehrsausschusses  
09.07.2020

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Buskonzept Süd - Stufe 1	4
Sitzungsvorlage Vpl/167/2020	4
Linienplan - Maßnahmenuebersicht Vpl/167/2020	9
Linienplan - Umsetzung Stufe 1 Vpl/167/2020	10
TOP Ö 2 Freiligrathstraße zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße; Abrechnungsvoraussetzungen	11
Sitzungsvorlage Vpl/162/2020	11
Entscheidungsvorlage Vpl/162/2020	14
Freiligrathstrasse-Ausbauplan Vpl/162/2020	17
Freiligrathstraße-Übersicht Bebauungsplan Vpl/162/2020	18
TOP Ö 3 Forchheimer Straße von der Erlanger Straße bis zur Wendekurve; Abrechnungsvoraussetzungen	19
Sitzungsvorlage Vpl/163/2020	19
Entscheidungsvorlage Vpl/163/2020	22
Forchheimer Straße - Ausbauplan Vpl/163/2020	26
Forchheimer Straße - Übersicht Bebauungspläne Vpl/163/2020	27
TOP Ö 4 Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße, Abrechnungsvoraussetzungen	28
Sitzungsvorlage Vpl/164/2020	28
Entscheidungsvorlage Vpl/164/2020	31
Fritz-Weidner-Straße - Ausbauplan Vpl/164/2020	33
TOP Ö 5 Steinhauserweg; Abrechnungsvoraussetzung	34
Sitzungsvorlage Vpl/165/2020	34
Entscheidungsvorlage Vpl/165/2020	37
Steinhauserweg - Ausbauplan Vpl/165/2020	39

# TAGESORDNUNG

---

## Sitzung

Sitzung des Verkehrsausschusses

---



## Sitzungszeit

Donnerstag, 09.07.2020, 09:00 Uhr

---

## Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| <b>1. Buskonzept Süd - Stufe 1</b>  | Beschluss<br>Vpl/167/2020 |
| Ulrich, Daniel  |                           |
| <b>2. Freiligrathstraße zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße; Abrechnungsvoraussetzungen</b>     | Beschluss<br>Vpl/162/2020 |
| Ulrich, Daniel  |                           |
| <b>3. Forchheimer Straße von der Erlanger Straße bis zur Wendekehre; Abrechnungsvoraussetzungen</b>       | Beschluss<br>Vpl/163/2020 |
| Ulrich, Daniel  |                           |
| <b>4. Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße, Abrechnungsvoraussetzungen</b> | Beschluss<br>Vpl/164/2020 |
| Ulrich, Daniel  |                           |
| <b>5. Steinhauserweg; Abrechnungsvoraussetzung</b>  | Beschluss<br>Vpl/165/2020 |
| Ulrich, Daniel  |                           |
| <b>6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2020, öffentlicher Teil</b>                     |                           |
| Ulrich, Daniel  |                           |

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.07.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Buskonzept Süd - Stufe 1**

**Anlagen:**

Linienplan - Maßnahmenuebersicht

Linienplan - Umsetzung Stufe 1

**Sachverhalt (kurz):**

Am 01. April 2020 hat der Stadtrat im Ferienausschuss die Weiterführung der Planungen zum Buskonzept Süd beschlossen. Das Buskonzept Süd ist als modulares System konzipiert. Das heißt, dass die einzelnen Teilpakete betrieblich eigenständig funktionieren und unabhängig voneinander umgesetzt werden können. Die mit dem benachbarten Aufgabenträger Landkreis Roth und den betroffenen Gemeinden Wendelstein und Schwanstetten abgestimmten stadtgrenzüberschreitenden Maßnahmen könnten nun in einer ersten Stufe des Buskonzepts Süd umgesetzt werden. Folgende Maßnahmen sind in Stufe 1 enthalten:

**Buslinie 53 (Expressbus)**

Die neue Linie 53 soll von der Meistersingerhalle über Bauernfeindstraße und Kornburg bis nach Schwand geführt werden. Der Abschnitt Meistersingerhalle - Kornburg soll im 20/20/40-Takt bedient werden. Außerhalb Nürnbergs wird sich das Taktangebot insgesamt nicht ändern und dem heutigen Umfang der Linie 51 entsprechen. Im Abschnitt Kornburg - Schwand wird die heute von der Linie 51 angebotene unregelmäßige Fahrtenhäufigkeit mit weitgehend 20'-Takt in der Hauptverkehrszeit (HVZ), 60'-Takt in der Normalverkehrszeit (NVZ) und einzelnen Fahrten in der Schwachverkehrszeit (SVZ) (20/60/einzelne Fahrten) weiterhin angeboten und durch das Angebot der neuen Linie 53 ersetzt.

Die Linie 53 soll den Charakter einer Expressbuslinie erhalten und bedient nicht alle auf dem Linienweg liegenden Haltestellen.

Auf Wunsch des Landkreises Roth soll die Expressbuslinie 53 zunächst auf Probe eingeführt werden. Die Evaluationsergebnisse können dann als Entscheidungsgrundlage für eine dauerhafte Einführung der Linie dienen.

Für den Probetrieb wurde bereits ein Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken für einen Zuschuss zum Betriebskostendefizit eingereicht. Die Rückmeldung hierzu steht noch aus.

Damit die neue Expressbuslinie 53 eine attraktive Alternative zur Fahrt mit dem eigenen Auto ist, muss sie auch schnell sein. Deshalb wird sie zum einen auf direktem Weg über die Schwanstetter Straße und Münchener Straße geführt. Zum anderen werden ab dem Stadtteil Worzeldorf stadteinwärts nur noch Haltestellen mit Verknüpfungsfunktion (Harnischschlag, Bauernfeindstraße, Bayernstraße) oder an wichtigen Zielorten (Volksfestplatz, Doku-Zentrum, Meistersingerhalle) sowie zur Behebung von Erschließungsdefiziten (Oskar-von-Miller-Straße) bedient. Neben der Verknüpfung zur U-Bahnlinie U1 entstehen mit der Einführung der neuen Expressbuslinie 53 für die entlang der Linie liegenden Stadt- und Ortsteile im Nürnberger Süden neue Direktverknüpfungen zu den Straßenbahnlinien 6 und 8, zum Ringbus und weiteren Buslinien. Außerdem entstehen Direktverbindungen zu den bedeutenden Zielorten Volksfestplatz, Dutzendteich, Doku-Zentrum und Meistersingerhalle (zukünftig auch Konzerthaus) sowie den Schulstandorten an der Meistersingerhalle.

Da die neue Expressbuslinie auf direktem Weg entlang der zentralen Hauptverkehrsstraßen geführt wird, sind verschiedene Beschleunigungs- und Bevorrechtigungsmaßnahmen wie ÖV-Steuerungen an Lichtsignalanlagen sowie die Einrichtung von Busspuren und Buskaps vorgesehen, um die Fahrzeit zu stabilisieren und damit dem Ziel gerecht zu werden, eine schnelle und verlässliche Busverbindung bereitstellen zu können. Welche Infrastrukturmaßnahmen im Einzelnen zielführend sind sowie deren finanzieller Aufwand wird derzeit geprüft. Die einzelnen geplanten Maßnahmen werden dem AfV gesondert zum Beschluss vorgelegt.

Die neue Linie 53 kann zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 ihren Betrieb aufnehmen, allerdings nur wenn denn der Beschluss noch vor der Sommerpause mit einer entsprechenden Finanzierungssicherheit getroffen wird. Die VAG benötigt ein halbes Jahr Vorlauf vor der Inbetriebnahme. Sollten die Haushaltsberatungen abgewartet werden müssen, ist eine Betriebsaufnahme erst im Jahr 2021 möglich. Die Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen erfolgt schrittweise nach der Einführung.

Es entstehen für die Linie 53 auf Nürnberger Stadtgebiet jährliche Betriebskosten von ca. 1,3 Mio €. Dem stehen zusätzliche Fahrgeldeinnahmen gegenüber, die vorab nicht belastbar quantifiziert werden können, voraussichtlich aber nur einen kleineren Teil der Mehraufwendungen decken können.

#### Buslinie 51

Die Buslinie 51 soll von Kornburg nach Kleinschwarzenlohe Nord zu den dortigen Nahversorgern verlängert werden. Vorgesehen ist die Verlängerung aller Fahrten in der Haupt- und Nebenverkehrszeit (Montag bis Freitag Betriebsbeginn bis ca. 20.30 Uhr, Samstag ca. 8.00 - 20.30 Uhr). Während der Schwachverkehrszeiten (Montag bis Freitag ab 20.30 Uhr, Samstag vor ca. 8.00 Uhr und nach ca. 20.30 Uhr, Sonntag ganztags) wird die Buslinie 51 weiterhin in Kornburg Schleife enden.

In den Schwachverkehrszeiten soll die Linie 51 künftig zwischen Frankenstraße und Worzeldorf im 20'-Takt verkehren (bisher 40'-Takt im Spätverkehr) und von dort weiter als Linie 52 nach Langwasser Mitte fahren. Das geänderte Linienkonzept ermöglicht es, in Kornburg die Linie 51 im Spätverkehr (40'-Takt) im Linienwechsel mit der Linie 62 zu betreiben. Damit kann die bisherige Angebotslücke in der Schwachverkehrszeit zwischen Katzwang und Kornburg geschlossen werden.

Die VAG schätzt die Betriebskosten für die zusätzlichen Kilometer auf jährlich ca. 0,5 Mio €. Die erforderliche neue Haltestelle mit Wendemöglichkeit in Kleinschwarzenlohe wird vom Markt Wendelstein eingerichtet werden.

Die Verlängerung nach Kleinschwarzenlohe Nord wird im Rahmen des ÖDLA durch die Stadt Nürnberg beauftragt. Der Landkreis Roth und der Markt Wendelstein sind an Kosten und Einnahmen dieser auf ausschließlichen Wunsch der Stadt Nürnberg erfolgenden Verlängerung nicht beteiligt.

Die neue Haltestelle soll in Abstimmung mit den Partnern im Verbund in einer neutralen Zone eintarifiert werden, so dass für Fahrgäste aus Nürnberg keine zusätzliche Tarifstufe erforderlich ist, um die Nahversorger zu erreichen.

#### Buslinie 81 (Rufbus)

Um die Anbindung des Siedlungsbereichs Holzheim zu verbessern und einen barrierearmen Zugang zum Busangebot in Holzheim zu ermöglichen, soll ein Rufbus-Angebot (= ohne Aufpreis für Fahrgäste) zwischen dem Siedlungsbereich Holzheim und der Bushaltestelle Holzheim (Schleife) mit Anschluss an die Buslinie 61 Richtung Nürnberg hergestellt werden. Darüber hinausgehende Weiterführungen des Rufbusses zur Haltestelle Mühlhof oder zum S-Bahnhof Reichelsdorf stellen einen Parallelverkehr zu den Buslinien 61 und 82 dar. Angesichts der erheblichen zusätzlich entstehenden Kosten wird dies nicht weiterverfolgt.

Für den Rufbus müssen Fahrgäste ihren Fahrtwunsch mindestens 30 Minuten vor der Fahrt nach Fahrplan telefonisch anmelden. Das Bedarfsangebot wird mit Taxifahrzeugen bedient. Bei Bedarf kann bei der Bestellung angegeben werden, dass ein barrierefreies Fahrzeug benötigt wird. Die neue Bedarfslinie soll im Taktraster 20/20/40 (HVZ/NVZ/SVZ) verkehren. In Holzheim

sollen drei neue Haltestellen eingerichtet werden. Das Angebot ist zuschlagfrei zum regulären VGN-Tarif nutzbar.

Die Kosten für das Rufbusangebot können unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen in Holzheim nur grob geschätzt werden. Bei einer durchschnittlichen Nutzung von 10% der angebotenen Fahrtmöglichkeiten resultieren ca. 110 T€ p.a. Betriebsaufwand. Ab einer deutlich höheren Nutzung von über 30% aller Fahrtmöglichkeiten entstünden ein Betriebsaufwand von ca. 340 T€, was in etwa dem Aufwand entspräche, dieses Angebot als reguläre Kleinbuslinie zu betreiben. Da keine neue Erschließung zur vorhandenen Haltestelle Holzheim entsteht, sind keine signifikanten Fahrgastgewinne zu erwarten. Das Zusatzangebot soll zunächst für zwei Jahre als Probetrieb eingeführt werden. Die Betriebsaufnahme kann unabhängig von einem Fahrplanwechsel erfolgen.

Die Finanzierung der Maßnahmen stehen nach Abstimmung mit Ref.I/II unter dem Vorbehalt der Finanzierung bei den Haushaltsberatungen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
 Die entstehenden jährlichen Mehrkosten durch die Angebotsanpassungen entstünden zunächst bei der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft / StWN Nürnberg GmbH. Den Kosten wären noch Erlöse aus den Fahrgastzuwächsen gegenzurechnen. Der jährliche Verlustausgleich der Stadt Nürnberg würde sich entsprechend verändern.

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
  - Kosten noch nicht bekannt
  - Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                   Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bereitstellung eines barrierefreien und guten ÖPNV-Angebots betrifft Kinder, Jugendliche, ältere Menschen sowie sensorisch und körperlich eingeschränkte Bevölkerungsgruppen in besonderem Maße.

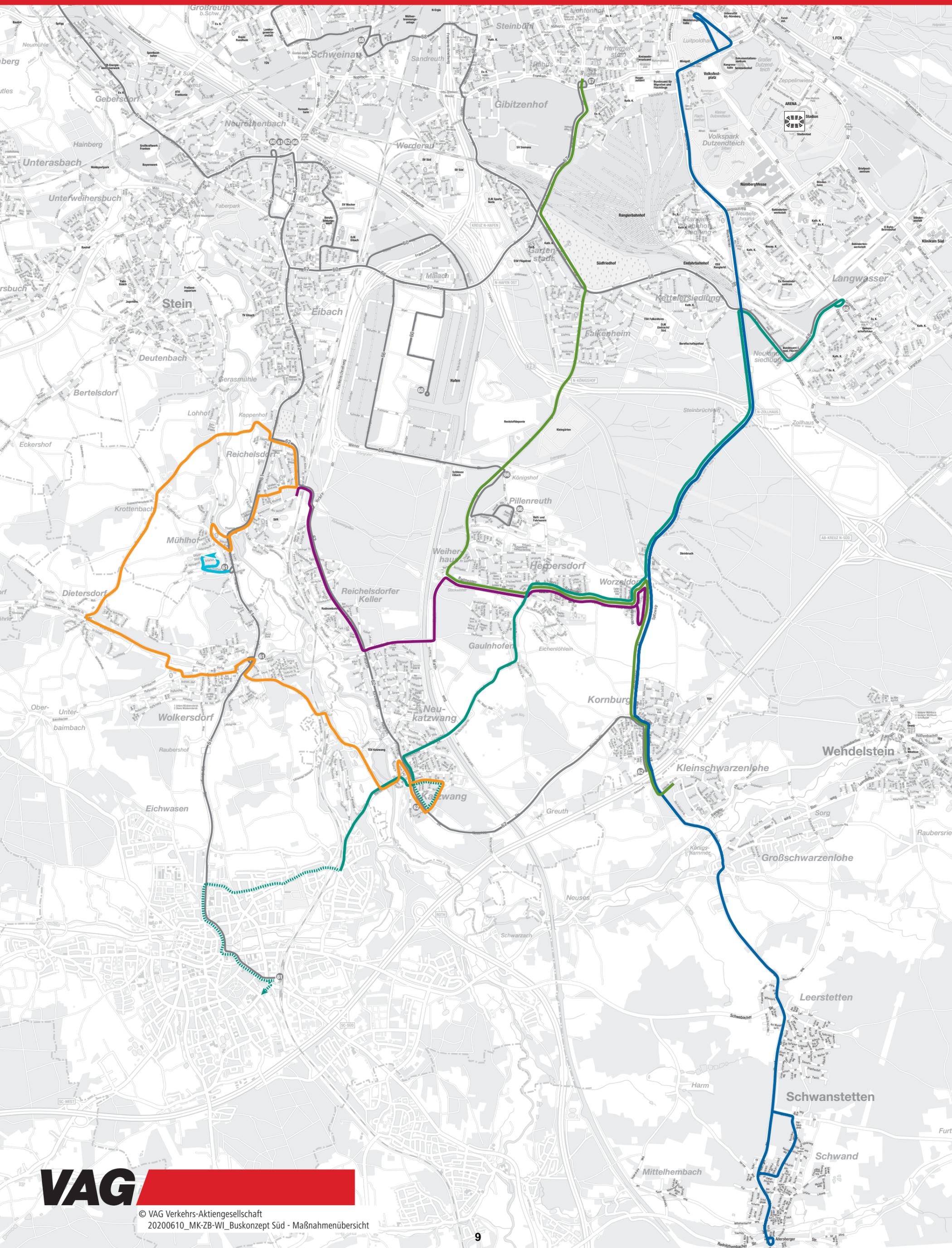
**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- VAG**
- Ref.I/II**
- BgA**

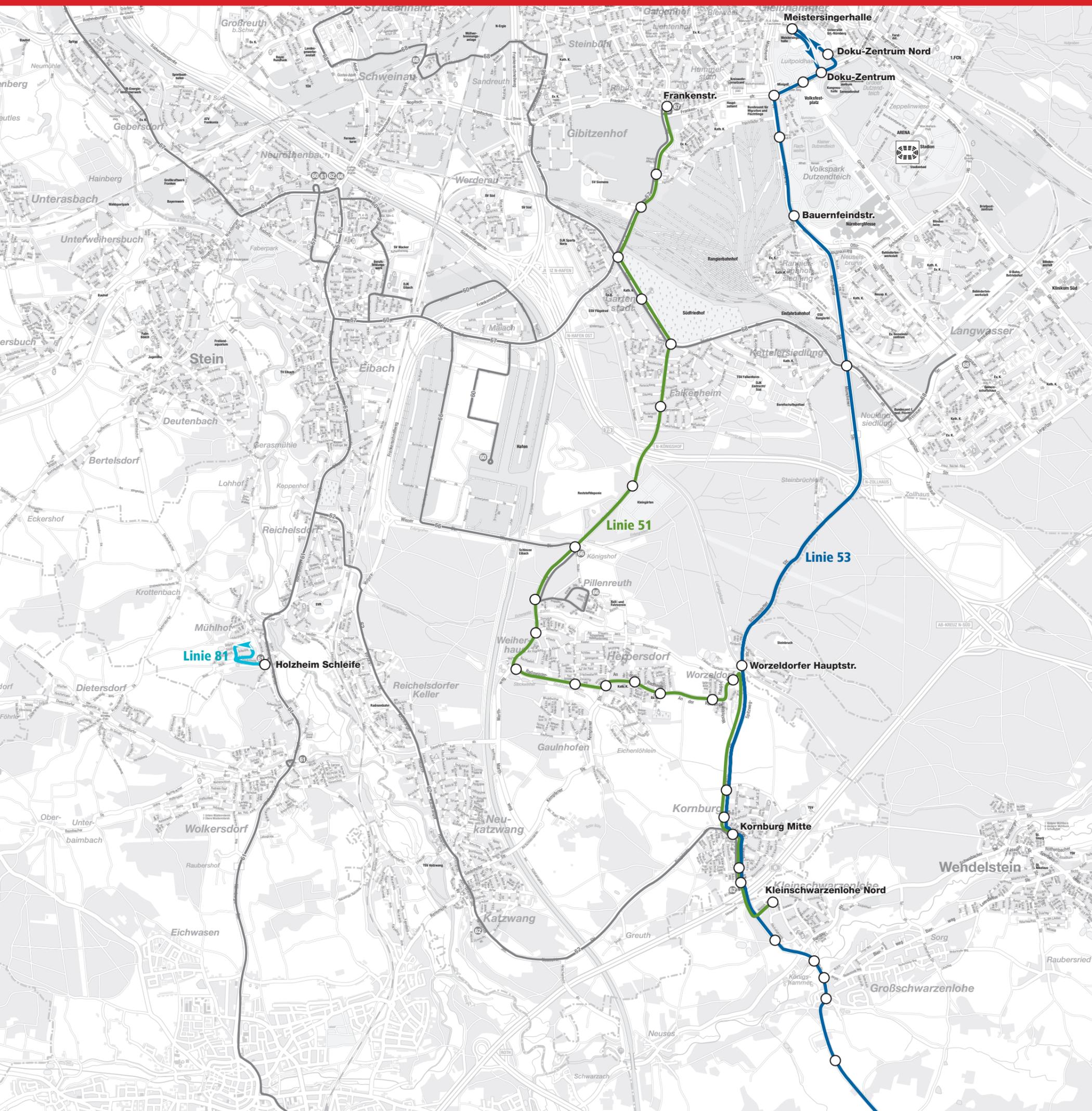
**Beschlussvorschlag:**

1. Der Verkehrsausschuss stimmt entsprechend der Entscheidungsvorlage dem Vorschlag zur Angebotsverbesserung im Rahmen einer ersten Stufe des Buskonzepts Süd zu.
2. Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der VAG, die Expressbuslinie 53 (Meistersingerhalle - Kornburg - Schwand) zunächst für einen Probebetrieb zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 umzusetzen. Die hierfür erforderlichen Schritte sind einzuleiten und die finanziellen Mittel zu sichern.
3. Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der VAG, das Angebotskonzept zur Verlängerung der Buslinie 51 zu den Nahversorgern in Kleinschwarzenlohe zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 umzusetzen. Die hierfür erforderlichen Schritte sind einzuleiten und die finanziellen Mittel zu sichern.
3. Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der VAG die Umsetzung der Buslinie 81 ("Rufbus") für einen zweijährigen Probebetrieb voranzutreiben. Die hierfür erforderlichen Schritte sind einzuleiten und die finanziellen Mittel zu sichern.
4. Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der VAG die Öffentlichkeit im Nürnberger Süden in Kooperation mit dem betroffenen Landkreis rechtzeitig über die Angebotsveränderung zu informieren.

# Buskonzept Süd - Maßnahmenübersicht



# Buskonzept Süd - Umsetzung Stufe 1



**Legende:**

- Linie 81 Rufbus Holzheim (Takt 20/20/40)
- Linie 51 Frankenstraße - Worzeldorf (Takt 10/20/20)  
Worzeldorf - Kornburg (Takt 10/20/40)  
Kornburg - Kleinschwarzenlohe (Takt 10/20/--)
- Linie 53 Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Bauernfeindstraße - Kornburg (Takt 20/20/40)  
Kornburg - Schwand (Takt 20/60/einzelne Fahrten)





Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.07.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Freiligrathstraße zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße;  
Abrechnungsvoraussetzungen**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage  
Freiligrathstrasse-Ausbauplan  
Freiligrathstraße-Übersicht Bebauungsplan

**Sachverhalt (kurz):**

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Freiligrathstraße zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße und trotz geringfügiger Planunterschreitungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
Einnahmen sind zu erwarten.

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                   Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Einnahmen sind zu erwarten.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **SÖR**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Freiligrathstraße zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße erstmalig hergestellt ist. Der Ausbau entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB und die Freiligrathstraße ist trotz geringfügiger Planunterschreitungen insgesamt endgültig hergestellt gemäß § 125 Abs. 3 BauGB.

**Freiligrathstraße zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße;  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht (§ 125 BauGB, Art. 5 a  
KAG)**

**1. Derzeitige Sachlage:**

Bezüglich der Freiligrathstraße ist die technische Herstellung abgeschlossen.

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Für die o. a. Straßenfläche wurden mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 30.01.2020 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3572 vom 16.07.1969 etwa ab der Straßenmitte nach Osten, bzw. nach Süden aufgehoben. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen hinsichtlich der Verkehrsfläche durch Bebauungspläne liegen nicht vor.

Im Bereich Freiligrathstraße vor Hs. Nr. 29 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4424 liegen zudem geringfügige Unterschreitungen der planungsrechtlichen Festsetzungen vor.

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Freiligrathstraße zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße und trotz geringfügiger Planunterschreitungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**2. Verlauf der Freiligrathstraße**

Die Freiligrathstraße verläuft zwischen Ostendstraße und Schmausenbuckstraße – sie ist in diesem Bereich technisch fertiggestellt.

**3. Bereich Freiligrathstraße vor Haus Nr. 29 (Planunterschreitung)**

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung wird gemäß § 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt,

## Entscheidungsvorlage

wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und der Ausbau hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung“).

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, hier in Form des Ausbauplanes, bestätigt.

Für die Teilfläche von ca. 1,4 qm aus der Privatfläche Fl.Nr. 343/1, Gemarkung Mögeldorf, gelten planungsrechtliche Festsetzungen aus Bebauungsplan Nr. 4424 als Verkehrsfläche, allerdings bleibt der Ausbau geringfügig hinter diesen zurück.

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahmen trotz geringfügiger Planunterschreitung endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies, da es sich um geringfügige Planabweichungen handelt (eine kleine Fläche von ca. 1,4 qm wurde nicht ausgebaut), bestätigen, insbesondere wird das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt.

### **4. Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB;**

Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

#### a) Planungsleitsätze und abwägungsrelevante Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

Die Straße erschließt im abzurechnenden Bereich die anliegenden Wohn- und Gewerbegrundstücke. Es handelt sich hier nahezu ausschließlich um Ziel- und Quellverkehr der anliegenden Grundstücke an der Freiligrathstraße. Die Freiligrathstraße verfügt über eine durchgehende für den Fahrverkehr nutzbare Fahrbahnbreite von 6,50 m, die sich aufgrund der bestehenden Baumgruppe vor dem Park und Ride Platz am Bahnhof Mögeldorf auf 4,50 m einengt. Aufgrund des gut ausgebauten umliegenden Straßennetzes, sowie der vor genannten Einengung, ist die Straße für den Durchgangsverkehr nicht attraktiv. Die gewählte Straßenbreite ist ausreichend und geeignet, um die Grundstücke zu erschließen. Ausweichen im Begegnungsverkehr ist möglich. Der Kurvenbereich wurde entsprechend aufgeweitet und die erforderliche Privatfläche als Ortsstraße gewidmet.

## Entscheidungsvorlage

Entlang der Freiligrathstraße verlaufen beidseits Gehwege mit einer Breite zwischen 1,50 m und 2,20 m, der Gehweg im Kurvenbereich an der Kurvenaußenseite ist unterbrochen. Gleichwohl ist über die dortige Grundstückszufahrt eine Fläche gewidmet und kann vom Fußgänger benutzt werden. Weitgehend ist es zu beiden Seiten am Fahrbahnrand aufgrund der Gesamtbreite der Fahrbahn (6,50 m + 2 x 2,00 m) möglich, längs zu parken. Des Weiteren ist südlich der Fl. Nr. 88/4 Senkrechtparken aufgrund der Markierung erlaubt. Die Belange der Umwelt, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege sind durch Grünstreifen und Bäume berücksichtigt. Der rechtssichere Ausbau stellt in der beschriebenen Ausführung den Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur sicher.

### b) Abwägungsergebnis:

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung der Freiligrathstraße die Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB berücksichtigt wurden. Die Freiligrathstraße entspricht den Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs in dem Gebiet. Zugleich gewährleistet sie eine funktionsgerechte Nutzung der baulichen Anlagen auf den anliegenden Grundstücken.



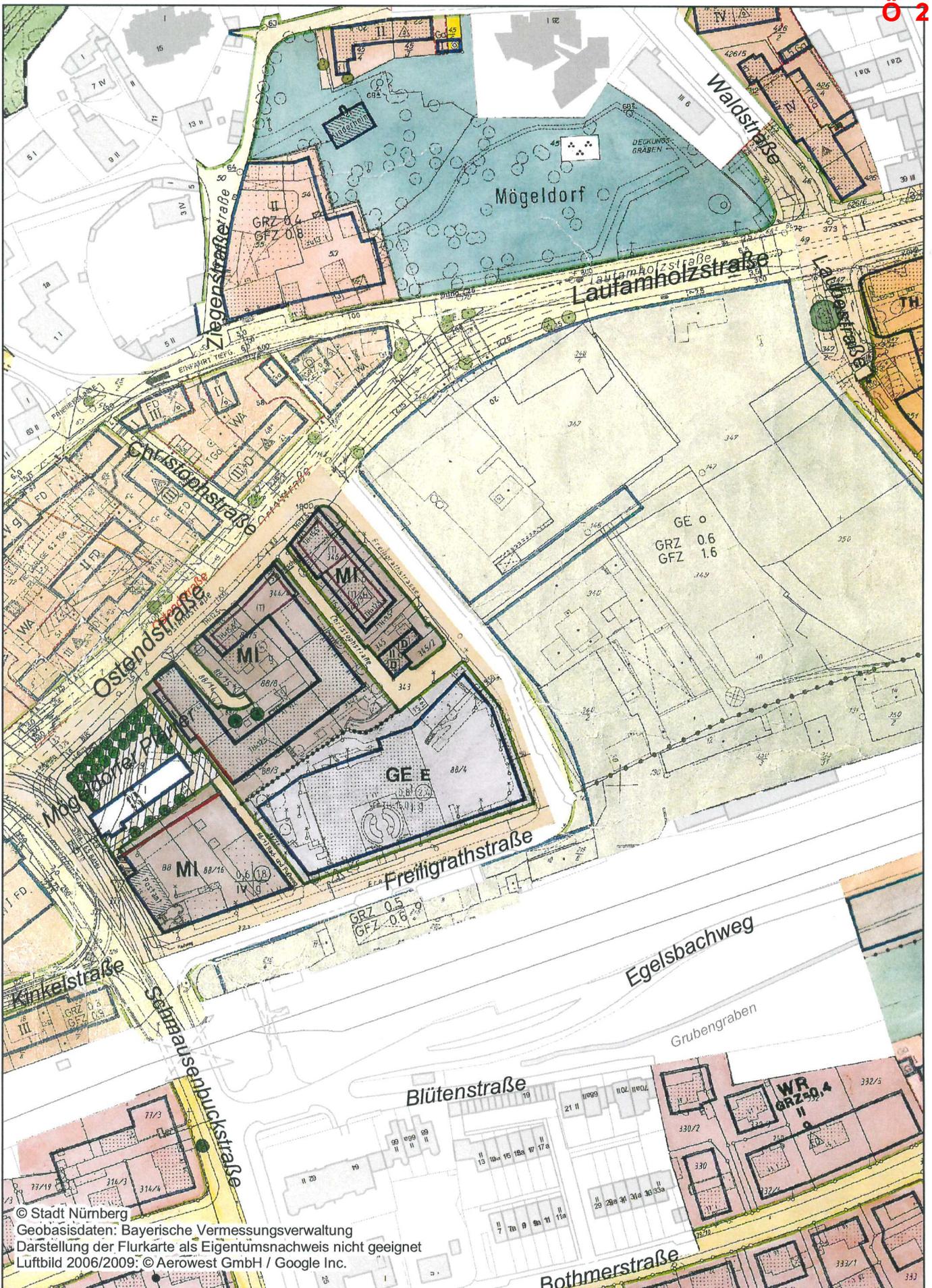
**Ausbauplan**

**Legende:**

- Fahrbahn
- Parkbucht
- Gehweg
- Gehwegüberfahrt
- Grün/Straßenbegleitgrün
- Mischfläche

**Gliederung der Teilanlagen**

Plan M 1:1000



© Stadt Nürnberg  
 Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet  
 Luftbild 2006/2009: © Aerowest GmbH / Google Inc.

**Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg**

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.000



*FLÄCHE (WEISS) kein rechtskräftiger B-PLAN*



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.07.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Forchheimer Straße von der Erlanger Straße bis zur Wendekehre;  
Abrechnungsvoraussetzungen**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage  
Forchheimer Straße - Ausbauplan  
Forchheimer Straße - Übersicht Bebauungspläne

**Sachverhalt (kurz):**

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Forchheimer Straße zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße und trotz geringfügiger Planunterschreitungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
Einnahmen sind zu erwarten.

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                   Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **SÖR**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Forchheimer Straße von der Erlangener Straße bis zur Wendekehre erstmalig hergestellt ist. Der Ausbau entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB und sie ist trotz geringfügiger Planunterschreitungen insgesamt endgültig hergestellt gemäß § 125 Abs. 3 BauGB.

**Forchheimer Straße von der Erlanger Straße bis zur Wendekehre;  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht (§ 125 BauGB, Art. 5a  
KAG)**

**1. Derzeitige Sachlage:**

Bezüglich der Forchheimer Straße ist die technische Herstellung abgeschlossen.

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Für die o. a. Straßenfläche wurden mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 13.12.2018 die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baulinienplan) Nr. 2291 vom 07.04.1911 im Bereich ab der östlichen Seite der Pretzfelder Straße bis zur Erlanger Straße aufgehoben. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen der Straßenfläche durch Bebauungspläne liegen in diesem Bereich nicht vor.

Für die übrigen Bereiche wird die Verkehrsfläche der Forchheimer Straße durch rechtskräftige Bebauungspläne festgesetzt.

Im Bereich Forchheimer Straße vor Hs. Nr. 26 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4119 und des Bebauungsplanes Nr. 3805 liegen zudem geringfügige Unterschreitungen der planungsrechtlichen Festsetzungen vor.

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Forchheimer Straße zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße und trotz geringfügiger Planunterschreitungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**2. Verlauf der Forchheimer Straße**

Die Forchheimer Straße verläuft ab der Erlanger Straße bis zur Wendekehre – sie ist in diesem Bereich technisch fertiggestellt.

### **3. Bereich Forchheimer Straße vor Haus Nr. 26 (Planunterschreitung)**

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung wird gemäß § 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und der Ausbau hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung“).

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, hier in Form des Ausbauplans bestätigt.

Auf der Teilfläche der Fl.Nrn. 160/38 und 148, beide Gemarkung Thon, befindet sich der Wetzendorfer Landgraben, ein Gewässer III. Ordnung. Die Teilfläche von 149 qm aus Fl. Nr. 148 ist als Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 4119, bzw. im Bebauungsplan Nr. 3805 festgesetzt. Der Ausbau der Fahrbahn ist abgeschlossen, der nördliche Gehweg wurde 2011 unter Verschiebung des Wetzendorfer Landgrabens nach Norden hergestellt. Die Forchheimer Straße verfügt somit in diesem Bereich über beidseitige Gehwegflächen. Ein weiterer Ausbau in diesem Bereich ist nicht geplant und aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Gewässer III. Ordnung, Wetzendorfer Landgraben) auch nicht ohne weiteres möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch den Verzicht auf den Ausbau der 149 qm großen Teilfläche aus Fl. Nr. 148 nicht verletzt.

Die Fläche Fl.Nr. 170/1, Gemarkung Thon, ist im Bebauungsplan Nr. 4119 als Verkehrsfläche festgesetzt, steht jedoch weiterhin im Privateigentum. Ein Erwerb dieser Fläche ist jedoch nicht zwingend erforderlich für die erstmalige Herstellung der Forchheimer Straße. Die 13 qm große Fläche liegt im Böschungsbereich des Wetzendorfer Landgrabens. Das vorhandene Schachtbauwerk ist ebenso von Grün (Gras, Sträucher) umgeben wie die angrenzenden städtischen Flächen des Gewässers III. Ordnung. Eine Umgestaltung dieser Fläche würde und könnte auch nach einem Ankauf nicht erfolgen.

Nachdem diese Fläche Bestandteil des Wetzendorfer Landgrabens ist und sie somit für den weiteren Ausbau nicht zwingend erforderlich ist, wird von einem Erwerb abgesehen. Die Planunterschreitung ist im Verhältnis zur Gesamtanlage Forchheimer Straße sehr gering. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht verletzt. Die östlich und westlich angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und sind Bestandteil des Wetzendorfer Landgrabens.

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahmen trotz geringfügiger Planunterschreitung endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies, da es sich um geringfügige Planabweichungen handelt (die Teilfläche aus Fl. Nr. 148 mit 149 qm und die Privatfläche 170/1 mit 13 qm sind Bestandteil des Gewässers III. Ordnung, Wetzendorfer Landgraben und können somit nicht als Verkehrsfläche hergestellt werden), bestätigen, insbesondere wird das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt.

#### **4. Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB**

Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

##### a) Planungsleitsätze und abwägungsrelevante Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

Die Straße erschließt im abzurechnenden Bereich die anliegenden Wohngrundstücke, bzw. im Bereich zwischen Pretzfelder Straße und Erlanger Straße teilweise Gewerbegrundstücke. Ziel- und Quellverkehr des Quartiers wird über die Forchheimer Straße abgewickelt.

Die gewählten Straßenbreiten von 6,00 m (Bebauungsplanes Nr. 4256 Teil A), mit Aufweitung auf 7,50 m (Bebauungsplan Nr. 4195 und Nr. 4119) sind für den anfallenden Begegnungsverkehr ausreichend breit dimensioniert und verkehrssicher. Die Sicherheit der Fußgänger wurde durch die Anlage beidseitiger Gehwege mit einer Breite von 2,00 bis 3,00 m, im Bereich des Wetzendorfer Landgrabens mit einer Breite von 1,50 m, berücksichtigt. Die Belange der Umwelt einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege sind berücksichtigt. Zusätzlich wurde darauf geachtet, möglichst wenig Flächen zu versiegeln. Zwischen Fahrbahn und Gehwegen wurden teilweise Randstreifen als Grünstreifen vorgesehen, sowie zusätzliche Bäume zwischen den Parkständen angeordnet.

Der Bereich östlich der Pretzfelder Straße, in dem der Bebauungsplan (Baulinienplan) Nr. 2291 vom 07.04.1911 mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 13.12.2018 aufgehoben wurde, wurde der Ausbau an die Kreuzung mit der Erlanger Straße angeschlossen.

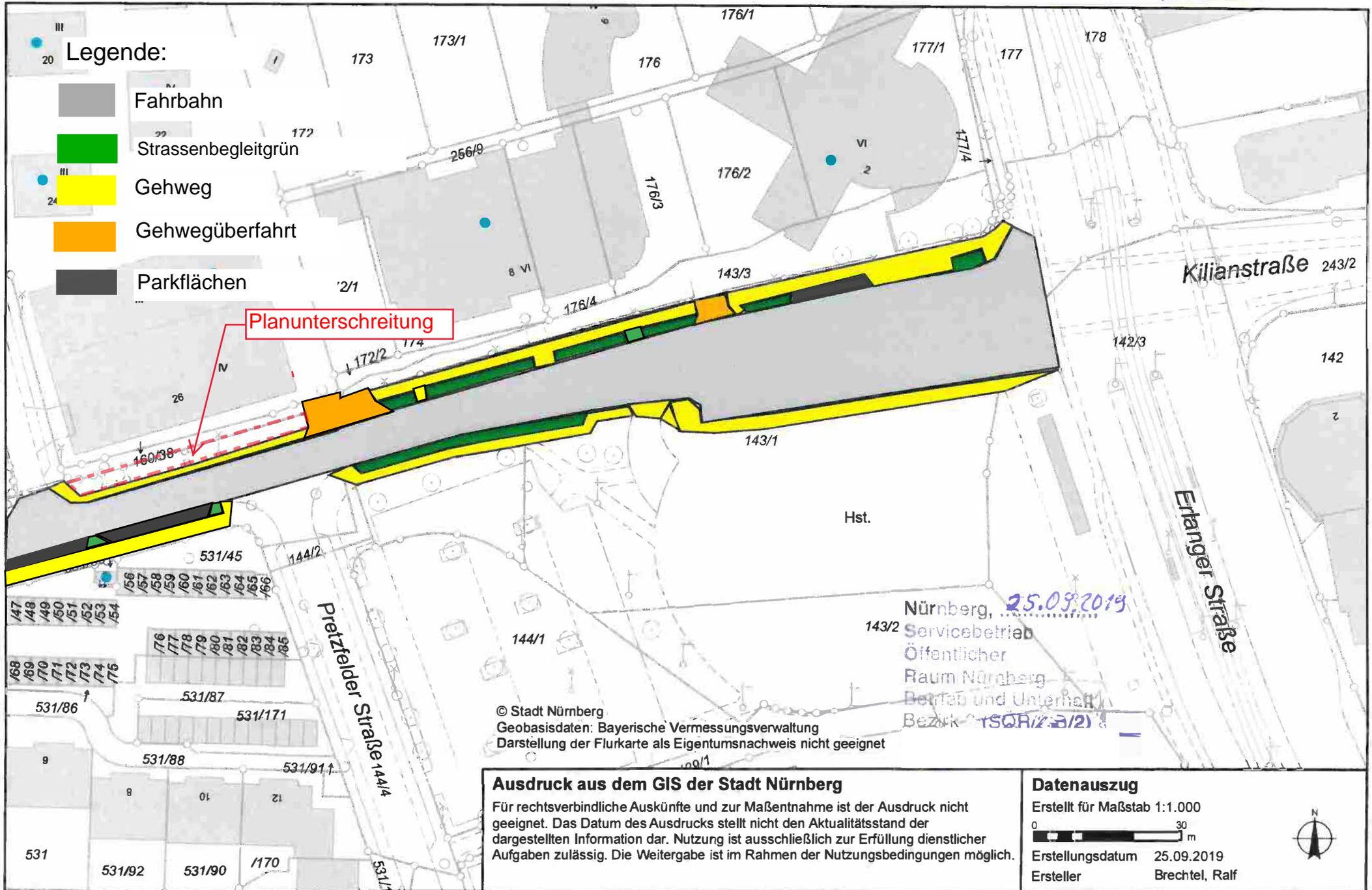
Der rechtssichere Ausbau in den beschriebenen Breiten stellt den Erhalt der in den Bebauungsplänen vorgegebenen Siedlungsstruktur sicher.

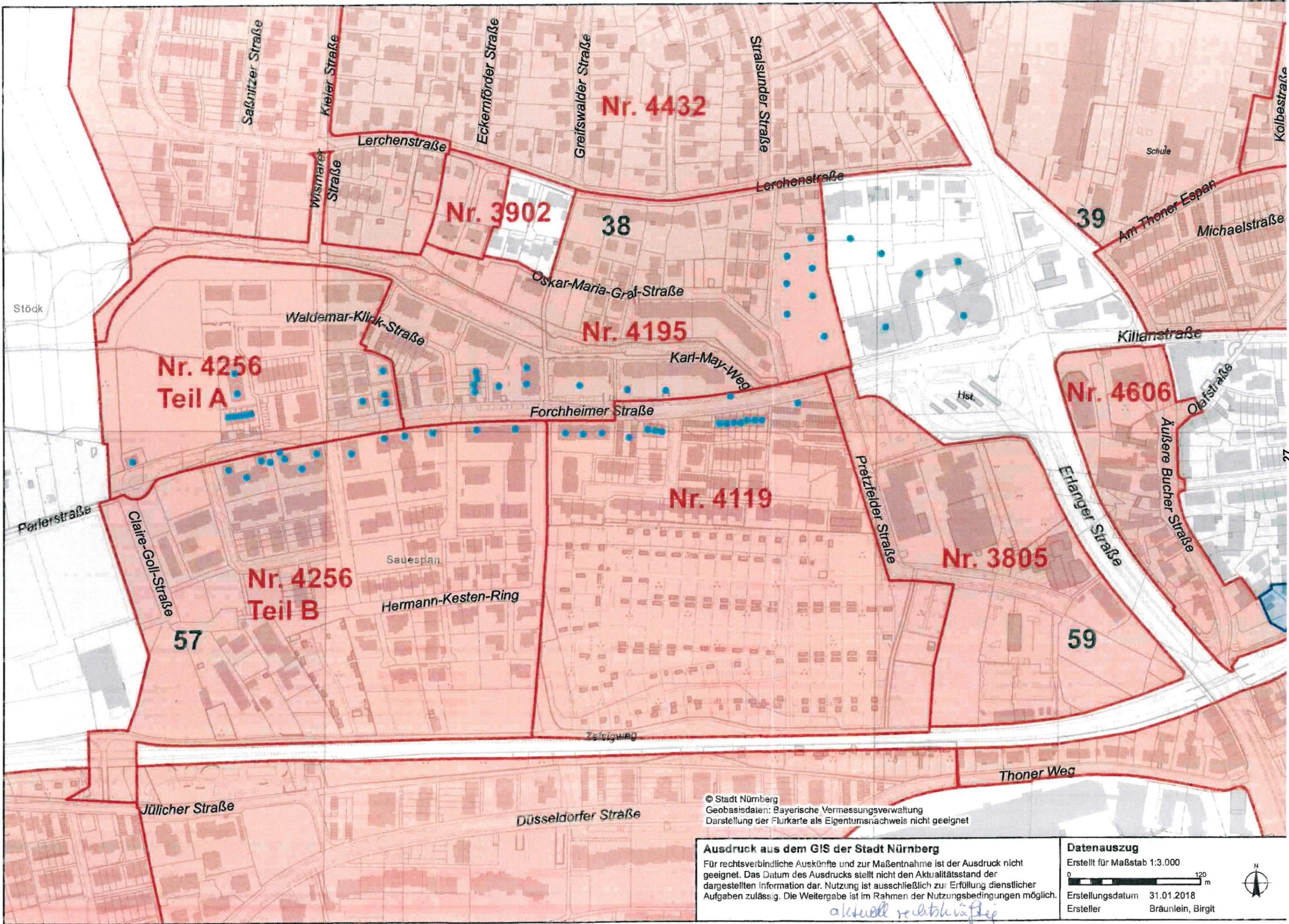
Die gewerblich genutzten Grundstücke, die sich zwischen der Pretzfelder Straße und der Erlanger Straße befinden, sind durch die Forchheimer Straße ebenfalls ausreichend erschlossen. Auch deren Standort wird durch den rechtssicheren Ausbau der Forchheimer Straße sichergestellt und damit werden auch die Belange der Wirtschaft ausreichend berücksichtigt.

Die geschaffenen Parkmöglichkeiten zu beiden Seiten der Forchheimer Straße sind für das Gebiet hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrs ausreichend.

b) Abwägungsergebnis:

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung der Forchheimer Straße die Belange des Kataloges des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB berücksichtigt wurden. Sie entspricht den Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs in dem Gebiet. Zugleich gewährleistet sie eine funktionsgerechte Nutzung der baulichen Anlagen auf den anliegenden Grundstücken.





© Stadt Nürnberg  
 Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

**Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg**  
 Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

*aktuell rechtskräftig*

**Datenauszug**  
 Erstellt für Maßstab 1:3.000  
 0 120 m  
 Erstellungsdatum 31.01.2018  
 Ersteller Bräunlein, Birgit





Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.07.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße,  
Abrechnungsvoraussetzungen**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage  
Fritz-Weidner-Straße - Ausbauplan

**Sachverhalt (kurz):**

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Fritz-Weidner-Straße im o.g. Abschnitt zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€ **Folgekosten** € pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv € davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv € davon Personalkosten € pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
Einnahmen sind zu erwarten.

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                      Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße erstmalig hergestellt ist. Der Ausbau entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

**Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße,  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht (§ 125 Abs. 2 BauGB,  
Art 5 a KAG)**

**1. Derzeitige Sachlage:**

Bezüglich der Fritz-Weidner-Straße im oben beschriebenen Bereich ist die technische Herstellung abgeschlossen.

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus.

Im Bereich Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen im Bereich der Straßenfläche vor.

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**2. Verlauf der Fritz-Weidner-Straße**

Die Fritz-Weidner-Straße verläuft zwischen der Eibacher Hauptstraße und der Mittagstraße - sie ist in diesem Bereich technisch fertiggestellt.

**3. Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB;**

Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

a) Planungsleitsätze und abwägungsrelevante Belange des § 1 Abs. 5 und 7 BauGB

Die Straße erschließt im abzurechnenden Bereich ein größeres Wohngebiet. Es handelt sich hier um Ziel- und Quellverkehr des erschlossenen Gebietes. Durchgangsverkehr liegt nur in geringem Umfang vor, da das erschlossene Gebiet durch verkehrsberuhigende Maßnahmen

## Entscheidungsvorlage

von angrenzenden Quartieren getrennt ist, aber über Schleifenlösungen noch über andere Straßen erreichbar ist. Die gewählte Straßenbreite von 6,00 m im Anschlussbereich zur Eibacher Hauptstraße wurde im Zuge des Ausbaus derselben berechnet und festgelegt, sie ist ausreichend und geeignet, um das Gebiet zu erschließen. Im weiteren Verlauf weist die Straße eine Breite von 7,00 m auf. Ausweichen im Begegnungsverkehr ist möglich. Die Sicherheit der Fußgänger wurde durch die Anlage zweier Gehwege mit einer Breite von 1,80 bzw 2,00 m berücksichtigt. Die bei der Hausnummer 4 eingeengte Breite der Fahrbahn wirkt zudem auch verkehrsberuhigend und dient gleichzeitig als Querungshilfe. Die Belange der Umwelt, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege sind durch die Beschränkung der Verkehrsanlagen auf das notwendige Maß genauso berücksichtigt. Dennoch stellt der rechtssichere Ausbau in der beschriebenen Breite den Erhalt der seit den 1950er Jahren gewachsenen Siedlungsstruktur sicher.

Gewerblich genutzte Grundstücke im erschlossenen Gebiet weisen einen ähnlichen Zu- und Abfahrtsverkehr wie die umgebende Wohnbebauung auf und sind durch die Fritz-Weidner-Straße im o.g. Bereich ebenfalls ausreichend erschlossen. Auch der Standort dieser Gewerbebetriebe wird durch den rechtssicheren Ausbau der Fritz-Weidner-Straße sichergestellt, damit werden auch die Belange der Wirtschaft ausreichend berücksichtigt. Eine größere Weiterentwicklung von Gewerbe kann in dem nahezu abschließend bebauten und wohngepägten Gebiet ohnehin nicht stattfinden.

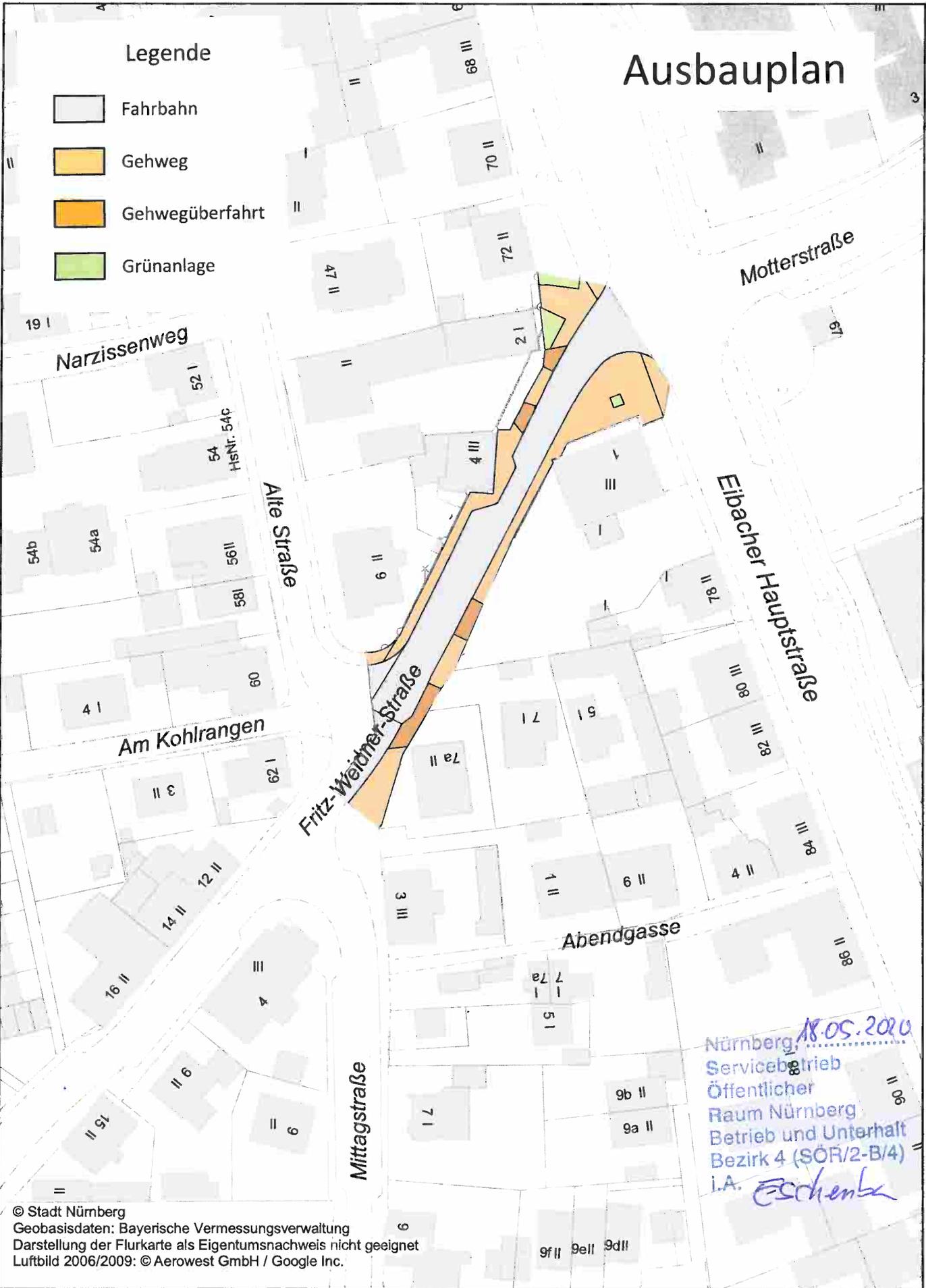
### b) Abwägungsergebnis:

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung der Fritz-Weidner-Straße zwischen Mittagstraße und Eibacher Hauptstraße die Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 BauGB berücksichtigt wurden. Die Fritz-Weidner-Straße entspricht den Bedürfnissen des zu erwartenden Verkehrs in dem Gebiet. Zugleich gewährleistet sie eine funktionsgerechte Nutzung der baulichen Anlagen auf den anliegenden Grundstücken. Im Rahmen der Abwägung wurde auch eine mögliche weitere Entwicklung berücksichtigt.

# Ausbauplan

## Legende

-  Fahrbahn
-  Gehweg
-  Gehwegüberfahrt
-  Grünanlage



© Stadt Nürnberg  
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet  
Luftbild 2006/2009: © Aerowest GmbH / Google Inc.

### Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

### Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000  
  
Erstellungsdatum 18.05.2020  
Ersteller Eschenbacher, Rainer





Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.07.2020	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**  
Steinhauserweg; Abrechnungsvoraussetzung

**Anlagen:**  
Entscheidungsvorlage  
Steinhauserweg - Ausbauplan

**Sachverhalt (kurz):**

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung des Steinhauserwegs zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€ **Folgekosten** € pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv € davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv € davon Personalkosten € pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
Einnahmen sind zu erwarten.

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ *weiter bei 3.*)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                   Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **SÖR**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass der Steinhauserweg zwischen der Außenbereichsgrenze auf Höhe des Flurstücks 163/7 einschließlich der nördlichen Stichstraße zu Hausnummer 42 und dem Kreuzungsbereich zwischen den Flurstücken Fl.-Nr. 208, 186/8, 464/2 und 464/19 und weiter entlang des süd-westlich verlaufenden Astes bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4025 auf Höhe der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 176/5, alle Gem. Reichelsdorf, erstmalig hergestellt ist. Der Ausbau entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

**Steinhauserweg;  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht  
(§ 125 BauGB, Art. 5 a KAG)**

**1. Derzeitige Sachlage:**

Bezüglich der Straße Steinhauserweg im unten beschriebenen Bereich ist die technische Herstellung abgeschlossen.

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Für die unten beschriebenen Bereiche wurden mit Aufhebungs- Bebauungsplänen Nrn. 4351, 39 u. Nr. 41 die Festsetzungen der vormals gültigen Bebauungspläne bzw. Baulinienpläne 3100 u. 4025 aufgehoben, weitere planungsrechtliche Festsetzungen im Bereich der Straßenfläche liegen nicht vor.

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Straße zu erreichen und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße zu schaffen, ist es deshalb erforderlich, in einem förmlichen Beschluss die entsprechende Abwägung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen und den Abschluss der technischen Herstellung festzustellen.

**2. Verlauf des Steinhauserweges**

Die Straße Steinhauserweg verläuft zu großen Teilen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und zwar im Bereich zwischen der Außenbereichsgrenze auf Höhe des Flurstücks 163/7 einschließlich der nördlichen Stichstraße zu Hausnummer 42 und dem Kreuzungsbereich zwischen den Flurstücken Fl.-Nr. 208, 186/8, 464/2 und 464/19 und weiter entlang des süd-östlich verlaufenden Astes bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4025 auf Höhe der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 176/5 (vgl. rote Linie im beiliegenden Ausbauplan). Nicht zum hier zu beschließenden Bereich gehören der süd-westlich abzweigende Ast des Steinhauserweges bei Hausnummer 66b, endend mit einer Wendeplatte, der ebenfalls süd-westlich abzweigende Ast Fl.-Nr. 176/4, alle Gemarkung Reichelsdorf bei Hausnummer 94 und der bei der gleichen Hausnummer geradeaus weiter Richtung Süd-Osten verlaufende Ast des Steinhauserweges.

**3. Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB;  
Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB**

**a) Planungsleitsätze und abwägungsrelevante Belange des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB:**

Die Straße erschließt im abzurechnenden Bereich, der größtenteils nur einseitig anbaubar ist und auf der anderen Seite durch die Bahnlinie Nürnberg-München begrenzt wird, entsprechend wenig Baugrundstücke. Es handelt sich hier nahezu ausschließlich um Ziel- und Quellverkehr der Wohngrundstücke am gesamten Steinhauserweg. Durchgangsverkehr kann nicht stattfinden, da der Steinhauserweg insgesamt eine Sackgasse darstellt. Die Verkehrsflächen wurden auf das absolut notwendige Maß gemäß der Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen in Wohngebieten in Orts- und Stadtrandlage (EAE 85/95) dimensioniert. Die Bemessung des Straßenquerschnittes erfolgte auf einer Forderung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, wonach bei einer Straßenlänge von ca. 700 m eine Nettodurchfahrtsbreite neben parkenden Fahrzeugen von 3,00 m zu gewährleisten ist. Die Straße wurde somit mit einer 4,75m bis stellenweise 5,00m breiten Fahrbahn und einem 1,50m breiten angrenzenden Mehrzweckstreifen (für Sparten- und Leitungstrassen) hergestellt.

Lediglich im Bereich der Anwesen Fl.Nr. 208 und 209 (Hs.Nr. 66b und 68) kam aufgrund der räumlichen Enge nur eine Mischfläche mit einer Breite von rund 4m in Frage.

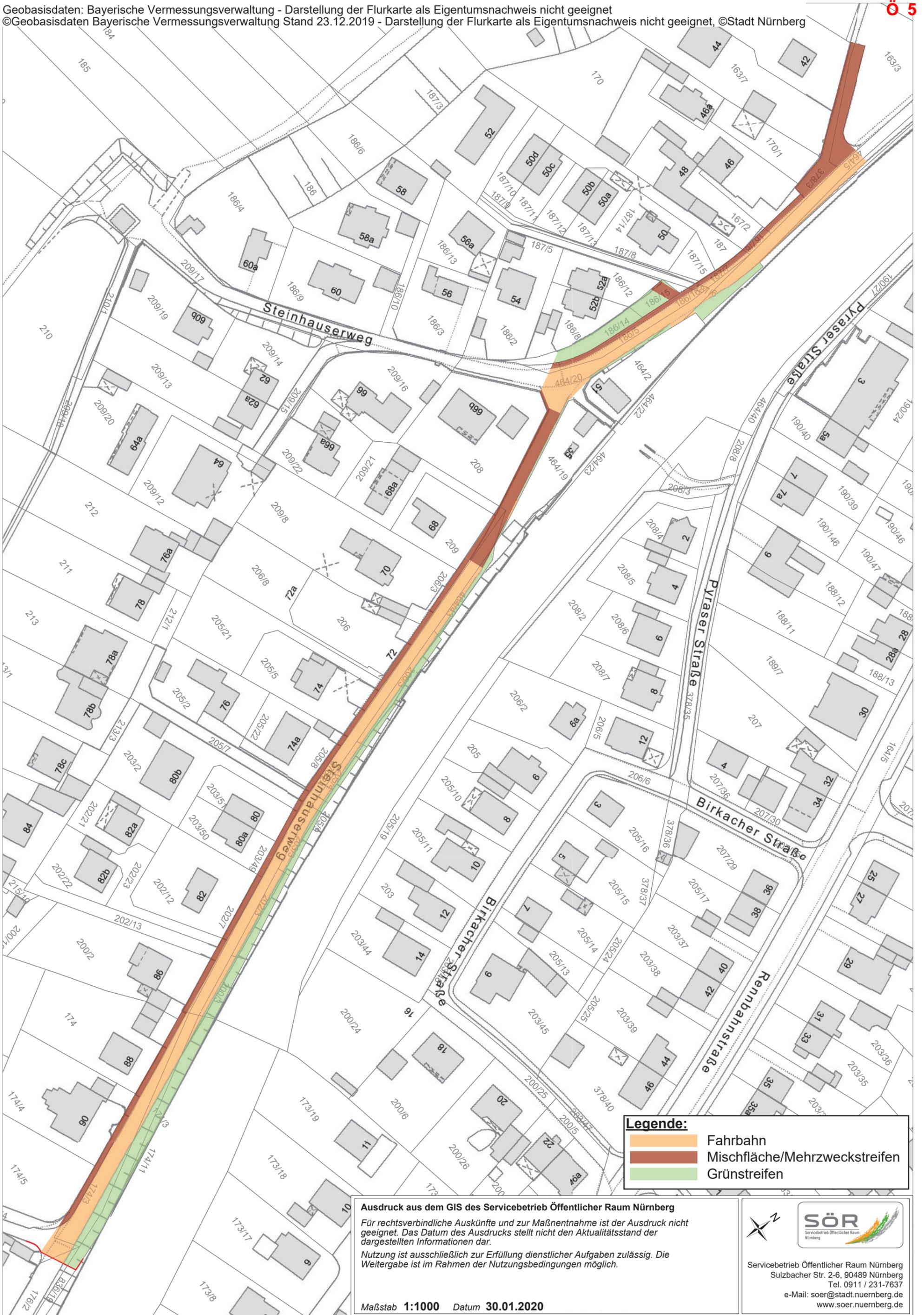
Die insgesamt bewusst gering gehaltene Breite der Fahrbahn wirkt verkehrsberuhigend und berücksichtigt somit auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Die Belange der Umwelt, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege sind durch die Beschränkung der Verkehrsanlagen auf das notwendige Maß genauso berücksichtigt. Zusätzlich wurde darauf geachtet, möglichst wenig Flächen zu versiegeln. Auch wurden Randstreifen als Grünstreifen belassen. Dennoch stellt der rechtssichere Ausbau in der beschriebenen Breite den Erhalt der seit den 1930er Jahren gewachsenen Siedlungsstruktur sicher.

Die gewerblich genutzten Grundstücke Steinhauserweg Hs.Nr.51 und Hs. Nr.55 (kleiner Handwerksbetrieb Elektrotechnik) weisen einen ähnlichen Zu- und Abfahrtsverkehr wie die umgebende Wohnbebauung auf und sind durch die vorhandene Straße ebenfalls ausreichend erschlossen. Auch der Standort dieses Gewerbebetriebs wird durch den rechtssicheren Ausbau der Straße sichergestellt und damit auch die Belange der Wirtschaft ausreichend berücksichtigt. Eine größere Weiterentwicklung von Gewerbe kann in der nahezu abschließend bebauten und wohngepägten Siedlung ohnehin nicht stattfinden.

Mit dem Ausbau sind im Sinne des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auch die Ziele des sparsamen Umgangs mit Flächen und nach Möglichkeit Versiegelungen von Grund und Boden zu minimieren berücksichtigt.

### **b) Abwägungsergebnis:**

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung des Steinhauserweges im Bereich zwischen der Außenbereichsgrenze auf Höhe des Flurstücks 163/7 einschließlich der nördlichen Stichstraße zu Hausnummer 42 und dem Kreuzungsbereich zwischen den Flurstücken Fl.-Nr. 208, 186/8, 464/2 und 464/19 und weiter entlang des süd-östlich verlaufenden Astes bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 4025 auf Höhe der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 176/5 (vgl. rote Linie im beiliegenden Ausbauplan), alle Gemarkung Reichelsdorf, die Belange des Kataloges des § 1 Abs. 4-7 BauGB berücksichtigt wurden. Die Verkehrsflächen entsprechen den Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs in dem Gebiet. Zugleich gewährleisten sie eine funktionsgerechte Nutzung der baulichen Anlagen auf den anliegenden Grundstücken.



**Legende:**

- Fahrbahn
- Mischfläche/Mehrzweckstreifen
- Grünstreifen

**Ausdruck aus dem GIS des Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg**  
Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßnennnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Informationen dar.  
Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Maßstab 1:1000 Datum 30.01.2020

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg  
Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg  
Tel. 0911 / 231-7637  
e-Mail: soer@stadt.nuernberg.de  
www.soer.nuernberg.de